



Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
vom 25.08.2022 – 409.4.3-61131/BK6044

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, AST Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 12.07.2017 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Sandbeiendorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK6044, zuletzt geändert durch Änderungsanordnung vom 15.04.2019 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.712 ha durch. Das ALFF Mitte beantragte im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Sandbeiendorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK6044 besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 4,5 km. Der Ausbau der vorhandenen Wege erfolgt in Spurbahn Beton. Die auszubauenden Wege sind z.Z. unbefestigt (Sand) und befinden sich alle in einem sehr schlechten Zustand. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 1,74 ha geplant. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Wegen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.